

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Fall 1:

Vermieter V unterhält ein Liebesverhältnis zu der Ehefrau seines Mieters M. M, der die Mietzahlungen an V eingestellt und das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung gekündigt hat, sucht – für sich – eine neue Wohnung und betreibt das Scheidungsverfahren. Als M nach Hause kommt und dort V in der Wohnung vorfindet, fordert er ihn auf, umgehend zu verschwinden. Seine Ehefrau erklärt, V solle bleiben, M könne ja verschwinden. V bleibt. Strafbarkeit des V?

Fall 2:

Um ihren Protest gegen die Einführung von Studiengebühren zum Ausdruck zu bringen, betritt eine Gruppe von Studierenden das Gebäude der Universitätsverwaltung, um dort eine Protestresolution zu übergeben. Währenddessen ist eine andere Gruppe von Studierenden damit beschäftigt, auf dem zum Universitätsgelände gehörenden Platz vor dem Gebäude der Universitätsverwaltung in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich mehrere mit Kies gefüllte Schubkarren abzuladen. Zusätzlich wird ein Plakat mit der Aufschrift aufgestellt: „Da habt Ihr den Kies.“ Erfüllen die jeweiligen Verhaltensformen der Studierendengruppen den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB?

Fall 3:

W, der sich seinen Lebensunterhalt mit Klinkenputzen verdient, wirbt für Zeitschriften. Hierbei klingelt er an der Wohnung der E. Diese ist jedoch zu dieser Zeit arbeiten. Zu Hause ist aber ihre 15jährige Tochter T, welche auch die Tür öffnet. W fragt, ob er eintreten dürfe. Diese gestattet T. Nach einem längeren Gespräch fordert die T den W vergeblich auf, die Wohnung zu verlassen. Erst als sie mit dem Absetzen eines Notrufes droht, entfernt sich W. Strafbarkeit des W wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB?

Fall 4:

D ist mit einem BVB-Trikot in Gelsenkirchen unterwegs. Als ein paar Schalke-Anhänger ihn entdecken, drohen sie ihm sofort Schläge an und nehmen die Verfolgung des die Flucht ergreifenden D auf. Nach ein paar Minuten geben sie die Verfolgung auf. D indes glaubt den Mob auch weiterhin dicht hinter sich und versteckt sich in einer Kleingartenkolonie im Gartenhäuschen des E. Zwar bemerkt D nach kurzer Zeit, dass er den Mob abgehängt hat, er entschließt sich jedoch gleichwohl, die Abwesenheit des E zu nutzen und noch ein bisschen im Warmen auszuharren. Strafbarkeit des D gem. § 123 StGB?